Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 51 (1973)

Heft: 3

Artikel: Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln : eine neue Aufgabe der Stiftung für das Alter

Autor: Braun, Ulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln

Eine neue Aufgabe der Stiftung Für das Alter

Eine erfreuliche Neuerung

Das Problem einer verbesserten Regelung der Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln für betagte Invalide, also für Frauen, welche das 62. Altersjahr bzw. für Männer, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, ist nicht neu. Was seit dem Bestehen der eidgenössischen Invalidenversicherung im Jahr 1960 selbstverständlich ist, nämlich jüngere Invalide in erster Linie durch die Finanzierung von Hilfsmitteln wieder in den Arbeitsprozess eingliedern zu können, hat sich im Rahmen der AHV bisher noch nicht verwirklichen lassen. Wohl kennen wir Ansätze einer Finanzierung von Hilfsmitteln etwa durch eine Abzugsberechtigung bei den Ergänzungsleistungen. Doch ist diese Möglichkeit in zweifacher Hinsicht beschränkt: Sie gilt lediglich für wirtschaftlich schwächere Betagte, und ausserdem können längst nicht alle Hilfsmittel, welche der Betagte für die Ausübung seiner Lebensgewohnheiten braucht, bezahlt werden.

Es trifft zweifellos zu, dass mit dem Aelterwerden die Gebrechen zunehmen, ohne dass man deswegen gleich von einer eigentlichen Invalidität zu sprechen braucht. Z. B. nimmt das Gehör ab, die Augen werden schlechter, Fortbewegung oder Bücken werden beschwerlich. Durch entsprechende Hilfsmittel wäre es in vielen Fällen ein Leichtes, diesen kleinen Gebrechen zu begegnen und die bestehenden Mühen mehr oder weniger wieder zu erleichtern. — Es ist deshalb sicherlich ein Fortschritt, dass anlässlich der letzten, der achten AHV-Revision, auf den 1. Januar 1973 beschlossen wurde, zwar keinen Rechtsanspruch im AHV-Gesetz für die Finanzierung von Hilfsmitteln zu verankern, aber der Stiftung Für das Alter/Pro Senectute erhebliche zweckgebundene Mittel zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um maximal drei Millionen Franken, die es einem erweiterten Bezügerkreis ermöglichen, sich seine Hilfsmittel ganz oder teilweise finanzieren zu lassen oder auch auszuleihen.

Bevor auf einige wesentliche Punkte dieser Regelung hingewiesen werden soll, darf mit Genugtuung vermerkt werden, dass das Verfahren für die Finanzierung von Hilfsmitteln bewusst möglichst einfach gestaltet wurde. Im Gegensatz zur eidgenössischen Invalidenversicherung wird mit keinem eigentlichen Invaliditätsbegriff operiert, der ja erfüllt sein muss, um Leistungen dieses Versicherungszweiges zu erhalten. Auch sind keine langwierigen Abklärungen durch regionale IV-Kommissionen zu erwarten. Die bestehenden regionalen Beratungs- und Fürsorgestellen der Stiftung sollen gemeinsam mit privaten oder öffentlichen Stellen der Behindertenhilfe, wie der Vereinigung Pro Infirmis, dem Bund Schweizerischer Schwerhörigenvereine, sowie — bei Bedarf — der Aerzteschaft Gewähr für eine schnelle Abwicklung der Finanzierungsgesuche bieten. In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, dass die neu der Stiftung vom Bund übertragene Aufgabe insofern bedeutend ist, als doch die Erfahrungen der Stiftungsorgane massgeblich dazu dienen können, ob und in welcher Weise in einem späteren Zeitpunkt ein eigentlicher Rechtsanspruch in das AHV-Gesetz aufgenommen werden kann.

Was bietet die neue Regelung?

Wie eingangs erwähnt, ist der Kreis der «Bezugsberechtigten» weit über die Bedürftigkeit hinaus gesteckt worden. So können auch Betagte in guten finanziellen Verhältnissen in den Genuss von Hilfsmitteln kommen. Die Einkommensgrenze bzw. das Vermögen sind bei dieser Regelung grosszügig gesteckt worden: Anmeldungsberechtigt sind Einzelpersonen mit einem jährlichen wehrsteuerpflichtigen Einkommen von 20 000 Franken sowie Ehepaare mit einem jährlichen wehrsteuerpflichtigen Einkommen von 30 000 Franken. Das Vermögen wird, soweit es bei Alleinstehenden 35 000 Franken und bei Ehepaaren 50 000 Franken übersteigt,

Rollstühle und Hörapparate gehören zu den finanzierungsberechtigten Hilfsmitteln (Fotos Winizki)

zu einem Fünfzehntel als Einkommen angerechnet.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen einer Finanzierung der Hilfsmittel zur Fortbewegung, Kontaktpflege und Selbstsorge einerseits und von Hilfsmitteln für die Ausübung einer Tätigkeit bzw. für die Tätigkeit des Betagten in seinem Aufgabenbereich. Beispielsweise können im Rahmen *beider* Kategorien von Hilfsmitteln finanziert werden:

— *Künstliche Glieder mit Zubehör* (Prothesen aller Art)
— *Stütz- und Führungsapparate* (Bein- und Armapparate)
— *Orthopädisches Schuhwerk*
— *Hilfsmittel für Sinnesorgane* (Hörapparate)
— *Hilfsmittel für das tägliche Leben* (wie Fahrstühle, Blindenführhunde, Sprachhilfegeräte).

Ausserdem können die *damit verbundenen Mehrkosten,* wie *Gebrauchstraining, Zubehör, Reparaturen* sowie *Betriebs-* und *Unterhaltskosten* ebenfalls finanziert werden. Die Kosten der *ärztlichen Untersuchungen* oder *zusätzlichen Begutachtungen* durch weitere Spezialstellen der Invalidenhilfe gelten ebenfalls als finanzierungsberechtigt.

Was nicht erfasst wird

Bei der Betrachtung einiger wesentlicher Finanzierungsmerkmale ist — aus der Sicht der Stiftung — auch auf eine negative Seite hinzuweisen. Der betagte Invalide wird im Hinblick auf seine Bedürfnisse dem jüngeren Invaliden gleichgestellt. Dabei sind wir der Meinung, dass Betagte oft andere Hilfsmittel benötigen als Invalide. Während bei der IV bekanntlich die Eingliederung ins Erwerbsleben im Vordergrund steht, sollte beim Betagten vor allem für die Eingliederung in die Gesellschaft, unter grösstmöglicher Unabhängigkeit von jeglicher Pflege, gesorgt werden. So können bedauerlicherweise die im Alter häufigen Coxarthroseoperationen nicht im Rahmen der Hilfsmittel finanziert werden. Ausserdem sind wichtige Hilfsmittel für das tägliche Leben, wie Stöcke, Krücken, Behelfe zum Ankleiden, Essen, zur Körperpflege und zum Schreiben und Lesen lediglich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich der Betagten finanzierungsberechtigt.

Das praktische Vorgehen

Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen, einfachen Formular. Dieses ist bei unseren regionalen Beratungsstellen zu beziehen, die ausserdem alle weiteren Auskünfte geben können.

Schliesslich sei auch auf das kürzlich vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebene Merkblatt über die Abgabe oder Finanzierung von Hilfsmitteln für Betagte hingewiesen, das sowohl bei den kantonalen AHV-Ausgleichskassen als auch bei den Beratungs- und Fürsorgestellen der Stiftung Für das Alter erhältlich sind. Darin sind u. a. die Adressen sämtlicher Beratungsstellen aufgeführt.

Dr. iur. Ulrich Braun